

Sitzung vom 31. März 1993

992. Anfrage (Umgehung von Führerausweisentzügen)

Kantonsrat Willy Volkart, Oberrieden, hat am 18. Januar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

«Fahrausweis weg, wegen Alkohol oder Raserei? Kein Problem: Dank Datenschutz kann jeder weiter mit einem gültigen Ausweis herumfahren, und die Polizei merkt in der Regel nichts.» Unter dieser Schlagzeile brachte eine Sonntagszeitung das fragwürdige «Rezept», wie man ohne grosse Risiken bei einem Ausweisentzug weiterhin Auto fahren kann.

Da zwischen der Polizei und der Entzugsinstanz aus Datenschutzgründen keine Informationen über Entzüge fließen, kann man mit einem Duplikatsausweis risikoarm weiterhin Auto fahren. Hier wird also aus Datenschutzgründen illegalem Treiben Vorschub geleistet. Diese Tatsache entspricht sicher nicht der Rechtsprechung und sollte überdacht werden.

Ich frage den Regierungsrat an:

- Ist eine solche Umgehung der Rechtsprechung auch im Kanton Zürich möglich?
- Wenn ja, kennt der Regierungsrat die Zahl solcher Fälle, wo mit Duplikaten der Entzug umgangen wurde?
- Sollte nach Meinung der Regierung die Polizei nicht in der Lage sein, bei Kontrollen sofort zu erkennen, dass der Ausweis entzogen wurde? Das heisst, die nötigen Informationen zu besitzen?
- Wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, dahin mit dem EJPD zu beraten, dass die Polizei Zugriff zum ADMAS, wo die Entzüge verzeichnet sind, erhält?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Willy Volkart, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Es kommt vor, dass ein Fahrzeuglenker, dem ein Führerausweisentzug droht, ein Duplikat erwirbt, um sich gegenüber der Polizei weiterhin als fahrberechtigt ausweisen zu können. Eine vom Amt für Administrativmassnahmen durchgeführte Abklärung hat ergeben, dass sich solche Missbräuche in engen Grenzen halten und gegenüber den Fällen, wo ohne Erwerb eines Duplikats trotz Entzug gefahren wird, eher selten sind. Erschwert wird der missbräuchliche Erwerb von Duplikaten dadurch, dass das Strassenverkehrsamt ein solches nur gegen Vorweisung einer bei der Polizei erfolgten Verlustmeldung ausstellt, auf welcher der Gesuchsteller Ort, Zeit und die näheren Umstände des Ausweisverlustes beschreiben muss.

Zur Kontrolle über die Einhaltung der Führerausweisentzüge werden der Polizei Verfügungskopien zugestellt. Diese werden an die Polizeistation, wo der Betroffene wohnt, weitergeleitet. Zudem sind die gegenüber Lenkern mit Wohnsitz im Kanton Zürich ausgesprochenen Ausweisentzüge ab Vollzugsbeginn im Führerinformationssystem des Strassenverkehrsamtes (FIS) enthalten. Die Information über die laufenden Entzüge steht der Polizei am Bildschirm zur Verfügung und kann vom kontrollierenden Polizeibeamten jederzeit über Funk abgerufen werden. Die sofortige Informationsbeschaffung hinsichtlich der Fahrberechtigung ist im Kanton verwirklicht.

Von ausserkantonalen Behörden angeordnete Führerausweisentzüge werden ins FIS übernommen, wenn sie länger als drei Monate dauern. Für eine rasche und zuverlässige Abklärung der Fahrberechtigung ausserkantonaler Lenker genügt wegen des Fehlens der zahlreichen kurzfristigen Entzüge die FIS-Abfrage nicht. Bei solchen Lenkern muss mit

grossem zeitlichem Aufwand eine Zusatzauskunft bei der Administrativbehörde oder bei den Polizeikommandos des Wohnsitzkantons eingeholt werden. Diese Lücke kann nur mit einem informatisierten Direktzugriff der Polizei auf das Administrativmassnahmen-Register des Bundes (ADMAS) geschlossen werden. Eine solche Öffnung wird unterstützt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 31. März 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller